Große Kreisstadt Delitzsch
Sachgebiet Kommunalbau

INFORMATIONEN ZUR GEHÖLZSCHUTZSATZUNG
und zum
BAUMSCHUTZ

Bäume wirken als Sauerstofflieferant, Luftbefeuchter, Kühlaggregat, Windbremser und absorbieren den Schall. Sie gliedern das Landschaftsbild und besitzen neben ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt eine positive Wirkung auf den Menschen.

Deshalb sehen das Bundesnaturschutzgesetz sowie nachrangige Gesetzesvorgaben und Richtlinien insbesondere folgende Regelungen zum Schutz und zur Pflege von Bäumen vor:

Bundesnaturschutzgesetz

Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es allgemein verboten, in der Zeit vom **1. März bis zum 30. September** Bäume außerhalb des Waldes, Hecken und Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. Zulässig sind jedoch schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Somit fallen das Beschneiden von Hecken und das Entfernen jüngster Triebe an sonstigen Gehölzen nicht unter dieses Verbot.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere von besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Dieses Verbot kann greifen, wenn es sich um einen höhlenreichen Baum oder einen Baum mit entsprechenden Vogel-Brutstätten handelt. In einem solchen Fall muss geprüft werden, ob eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt werden kann. Nicht besetzte Vogelnester fallen nicht unter dieses Verbot.

Die Untere Naturschutzbehörde (UNB), Umweltamt des Landkreises Nordsachsen, kann sich vorbehalten, Flächen und Einzelelemente in der Natur und Landschaft als Schutzobjekt oder Schutzgebiet nach §§ 16 bis 21 SächsNatSchG auszuweisen.

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, sind durch § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und durch § 26 des Sächsischen Naturschutzgesetzes ohne Weiteres kraft Gesetzes geschützt. Hierunter fallen neben bestimmten Wald- und Rasenvegetationen auch Streuobstwiesen mit ihrem typischen Obstbaumbestand. Einzelheiten und nähere Informationen erläutert das zuständige Sachgebiet Kommunalbau der Stadt Delitzsch.

Gehölzschutzsatzung – Geltungsbereich und Inhalt

In der Großen Kreisstadt Delitzsch sind nach der „Satzung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Delitzsch („Gehölzschutzsatzung“) vom 23.12.2011 Gehölze auf privaten Flächen grundsätzlich vom Schutz ausgenommen, solange keine übergeordneten gesetzlichen Regelungen greifen. Somit bedürfen Fällungen auf Privatgrundstücken nunmehr weder einer Anzeige noch einer Genehmigung, sofern es sich nicht um Naturdenkmale, Kulturdenkmale oder denkmalgeschützte Gärten wie Villen- oder Hausgärten handelt. Ebenso hat die kommunale Gehölzschutzsatzung für den Bestand der Straßenbäume an Bundes- und Staatsstraßen aufgrund der straßenrechtlichen Situation keine Gültigkeit. Die Bepflanzung an Straßen gehört zum Zubehör der Straße und unterliegt dem Straßenrecht (§ 1 FStrG und § 2 SächStrG).
Geschützt sind alle Bäume mit über 1 Meter Stammumfang, Alleen, bestimmte Baumreihen und Ersatzpflanzungen sowie bestimmte Hecken auf öffentlich zugänglichen und im Eigentum der Stadt Delitzsch stehenden sowie öffentlich gewidmeten Flächen.

Auf diesen Flächen sind die Beseitigung und alle Handlungen, die zur Zerstörung der Gehölze, Beschädigung oder Veränderung führen können verboten, ebenso sind alle Einwirkungen in den Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone zuzüglich 150 Zentimeter untersagt.

Vom Schutz ausgenommen sind Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 cm, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, sowie Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (Populus spec.), Birken (Betula spec.), Baumweiden (Salix spec.) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken, vorbehaltlich der Regelung in § 26 Sächsisches Naturschutzgesetz. Ebenso ist die Gehölzschutzsatzung nicht anzuwenden für Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz, für Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes sowie für Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.

Wer ausgewiesene geschützte Landschaftsbestandteile oder Flächen beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können, sofern keine Ausnahme oder Ausnahmegenehmigung vorliegt, handelt ordnungswidrig. Dies kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EUR geahndet werden.

Ersatzpflanzungen
Mit der Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstiger Beeinträchtigung und Veränderung geschützter Landschaftsbestandteile wird dem Verursacher auferlegt, als Ersatz Gehölze in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich nach dem Stammumfang des beseitigten oder in sonstiger Weise beeinträchtigten Baum- und Heckenbestandes.

Zuständigkeiten:
Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist der Fachbearbeiter für Grünflächen im Sachgebiet Kommunalbau zuständig.
Kontaktdaten:

Stadtverwaltung Delitzsch	Schloßstraße 30
Sachgebiet Kommunalbau	04509 Delitzsch
	Telefon: 034202 67-326

Um Ihr Anliegen schnellstmöglich bearbeiten zu können, benötigen wir folgende Unterlagen bzw. Angaben:
- Antrag mit vollständigem Namen, Adresse und Telefonnummer des Antragstellers,
- Standort mit Lageplan (Luftbild / Skizze),
- Anzahl und Art der zu fällenden Gehölze sowie auf umliegenden Flächen bis zu 3 Meter in der Nachbarschaft,
- ausführliche Begründung, mit Datum und Unterschrift,
- eventuell Fotodokumentation.

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist kostenfrei.

Hinweise zur Anlage von Pflanzungen
Bei geplanten Pflanzmaßnahmen in der Nähe von Gasleitungen beträgt der einzuhaltende Mindestabstand 2,50 m als horizontaler Abstand zwischen Stammachse der Pflanze und Außenhaut der Versorgungsanlage.